

BGer 4C.119/2005 vom 25. August 2005

Bundesgericht, 2005-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.119_2005

FR: TF 4C.119/2005 du 25 août 2005

IT: TF 4C.119/2005 del 25 agosto 2005

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Endentscheid ist berufungsfähig, da er eine Zivilrechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von über Fr. 8'000.-- betrifft und er mit keinem ordentlichen kantonalen Rechtsmittel angefochten werden kann (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 OG). Demnach ist die form- und fristgerecht eingereichte Berufung grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, sofern sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zu Stande gekommen oder wegen fehlerhafter Rechtsanwendung im kantonalen Verfahren zu ergänzen sind (Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 2 OG). Die Partei, welche den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs 1 lit c OG). Für eine blosser Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz ist die Berufung nicht gegeben (BGE 127 III 248 E. 2c; 115 II 484 E. 2a S. 486).

E. 1.3

Auf die Berufung ist nicht einzutreten, soweit die Beklagten - ohne eine der genannten Ausnahmen von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz geltend zu machen - von einem Sachverhalt ausgehen, der von diesen Feststellungen abweicht. Dies gilt für die Angabe, gemäss dem tatsächlich übereinstimmenden Willen der Parteien habe sich die Freizeichnungsklausel auch auf das Alter des Bootes bezogen.

E. 1.4

Im Berufungsverfahren sind Erörterungen über die Verletzung kantonalen Rechts unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Auf die Rüge, das Kantonsgericht habe Art. 18 lit. b und g des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Graubünden über die Ausstandsgründe missachtet, ist daher nicht einzutreten.

E. 1.5

Die Beklagten machen geltend, das Kantonsgericht habe angegeben, eine Anordnung einer Parteibefragung des Beklagten stehe nicht mehr zur Diskussion. Dabei habe das Kantonsgericht übersehen, dass mit der kantonalen Berufungsbegründung auf S. 3 nochmals verlangt worden sei, den Beklagten als Partei bzw. als Zeugen zu seiner Passivlegitimation einzuvernehmen. Das Obergericht habe daher den aus Art. 8 ZGB abgeleitete Beweisführungsanspruch der beweisbelasteten Partei verletzt.

Die Beklagten lassen ausser Acht, dass das Kantonsgericht anführte, eine Parteibefragung stehe nicht mehr zur Diskussion, weil die Beklagten die prozessleitende Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten, das Verfahren schriftlich durchzuführen und keine mündliche Verhandlung anzuordnen, nicht angefochten hätten. Inwiefern diese Annahme auf einem Versehen beruhen soll, wird von den Beklagten nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Zudem kam das Kantonsgericht zum Ergebnis, die Parteiaussage des Beklagten hätte am Schluss des Gerichts, dass er passivlegitimiert sei, ohnehin nichts zu ändern vermocht. Eine solche antizipierte Beweiswürdigung verstösst nicht gegen den aus Art. 8 ZGB abgeleiteten Beweisführungsanspruch (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223). Damit ist eine Verletzung dieses Anspruchs zu verneinen.

E. 2.1

Das Kantonsgericht nahm an, die Freizeichnungsklausel schliesse die Berufung auf einen Grundlagenirrtum nicht aus, weil die Beklagten das Baujahr im Vertrag ausdrücklich angegeben hätten und der Kläger diese Angabe als Zusicherung habe verstehen und darauf habe vertrauen dürfen.

E. 2.2

Die Beklagten wenden ein, die Berufung auf Grundlagenirrtum sei durch die Freizeichnungsklausel ausgeschlossen worden. Eine solche sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann unwirksam, wenn ein Mangel gänzlich ausserhalb dessen liegen würde, womit ein Käufer vernünftigerweise zu rechnen habe und der Mangel den wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts erheblich beeinträchtige. Dies treffe auf das Alter der Bootes nicht zu, da der Kläger insoweit mit Abweichungen habe rechnen müssen und der wirtschaftliche Zweck der Benutzung des Boots für Freizeitfahrten nicht erheblich beeinträchtigt worden sei. Demnach hafte der Verkäufer gemäss Art. 199 OR nur für arglistig verschwiegene Mängel. Den Beklagten könne jedoch keine Arglist und auch keine grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden, da sie auf die Angabe des Baujahrs in den Versicherungsdokumenten und dem Bootsausweis vertraut und auch hätten vertrauen dürfen. Demnach werde der vom Kläger geltend gemachte Mangel des Baujahrs von der Freizeichnungsklausel erfasst, weshalb insoweit eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen Grundlagenirrtums ausgeschlossen sei.

E. 2.3

Eine allgemeine Freizeichnungsklausel schliesst die Haftung des Verkäufers für zugesicherte Eigenschaften nicht aus, weil der Käufer trotz einer solchen Klausel auf Zusicherungen des Verkäufers vertrauen darf, soweit im Vertrag nicht unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass sich der Verkäufer bei seinen Angaben nicht behaften lassen möchte (BGE 109 II 24 E. 4; vgl. auch BGE 126 III 59 E. 3 S. 66). Eine Zusicherung liegt nicht nur dann vor, wenn der Verkäufer eine Eigenschaft ausdrücklich "zusichert" oder "garantiert". Vielmehr genügt jede Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, welche dieser nach Treu und Glauben als Zusicherung einer bestimmten, objektiv feststellbare Eigenschaft verstehen darf (BGE 88 II 410 E. 3c, 416; 109 II 24 E. 4; vgl. auch BGE 104 II 265 E. 1 und 2, 267 f.). Unabhängig von einer Zusicherung erfasst ein Gewährleistungsausschluss bei objektivierter Auslegung einen Mangel nicht, wenn er gänzlich ausserhalb dessen liegt, womit der Käufer bei Vertragsschluss unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise rechnen musste und der Mangel den wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts erheblich beeinträchtigt (BGE 130 III 686 E. 4.3.1 S.

689 f.).

E. 2.4

Im vorliegenden Kaufvertrag wurde bloss eine allgemein gehaltene Freizeichnungsklausel aufgenommen, welche nicht zum Ausdruck bringt, dass die Beklagten nicht für die Angabe des Baujahrs einstehen wollten. Demnach hat das Kantonsgericht Bundesrechtskonform angenommen, die Freizeichnungsklausel komme deshalb nicht zur Anwendung, weil die Beklagten das Baujahr im Vertrag ausdrücklich angegeben hätten und der Kläger diese Angabe als Zusicherung habe verstehen und darauf habe vertrauen dürfen. Weshalb dieses Vertrauen nicht gerechtfertigt gewesen sein soll, wird von den Beklagten nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich, zumal sie selbst auf die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen bezüglich des Baujahrs vertraut haben. Demnach hat das Kantonsgericht kein Bundesrecht verletzt, wenn es annahm, die Freizeichnungsklausel stehe auf Grund der Zusicherung bezüglich des Baujahrs der Geltendmachung eines entsprechenden Grundlagenirrtums nicht entgegen. Ob der Käufer - ohne Zusicherung - vernünftigerweise mit einer Unsicherheit bezüglich des Alters des Bootes hätte rechnen müssen, ist nicht entscheidend.

E. 3

Die Beklagten legen nicht dar, inwiefern das Kantonsgericht Bundesrecht verletzt haben soll, indem es die allgemeinen Voraussetzungen eines Grundlagenirrtums gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR bejahte und den vom Bezirksgericht vorgenommenen Abzug wegen Selbstverschuldens des Klägers gestrichen hat. Demnach braucht auf diese Frage nicht eingegangen zu werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beklagten kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG). Gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des Bundesgerichts vom 8. Mai 1995 wird die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung im Rahmen des geltenden Tarifs pauschal berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 2P.69/1996 E. 2, SJ 1996, S. 275).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.